

Code of Conduct

Für Mitarbeiter und Geschäftspartner
der Neueder Maschinenbau
GmbH & Co Betriebs KG



Version: 1.1

Gültig ab: April 2017

Neueder Maschinenbau GmbH & Co Betriebs KG
Otto-Lilienthal-Straße 20
86899 Landsberg am Lech
Tel.: 08191 / 947 17 0



Vorwort

Die Firma Neueder Maschinenbau GmbH & Co Betriebs KG („Neueder“) ist Partner vieler namhafter deutscher Konzerne und steht seit mehr als 65 Jahren für Qualität und Fertigungsexpertise im Bereich der spanabhebenden Fertigung und Montage.

Dieser Code of Conduct ist Teil der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Neueder. Wir möchten uns selbst und auch allen Geschäftspartner damit verbindliche Leitlinien für ein verantwortungsvolles Handeln auferlegen um damit im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regelungen langfristig am Markt erfolgreich zu agieren.

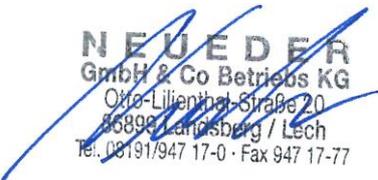
Jede im Namen von Neueder handelnde Person, von den Mitarbeitern bis zur Geschäftsführung, hat die gesetzlichen Vorschriften derjenigen Rechtsordnung zu beachten, in dessen Rahmen er/sie handelt. Gesetzesverstöße müssen unter allen Umständen vermieden werden. Auch sonst verpflichten sich alle Mitarbeiter von Neueder, immer auf Grundlage höchster ethischer Standards zu handeln und Dritten mit Respekt und Integrität zu begegnen.

Von jedem Mitarbeiter wird erwartet, dass er diese Leitlinien sorgfältig liest und die in ihnen enthaltenen Verhaltensanweisungen gewissenhaft umsetzt. Neueder toleriert keine Gesetzesverstöße. Ein Verstoß gegen Gesetze und sonstige verbindliche Vorschriften kann sowohl weitreichende arbeitsrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen für den betroffenen Mitarbeiter haben.

Die Geschäftsleitung und alle Führungskräfte von Neueder bekennen sich zu ihrer besonderen Verantwortung als Vorbild für die Mitarbeiter. Die Geschäftsführung wird Maßnahmen ergreifen, um alle Mitarbeiter entsprechend aufzuklären und bei der Einhaltung der Gesetze bestmöglich zu unterstützen. Die Mitarbeiter von Neueder, die mit rechtlich sensiblen Aufgaben konfrontiert werden, sollen durch regelmäßige Compliance-Schulungen in ihrer täglichen Arbeit begleitet und unterstützt werden. Es wird erwartet, dass diese Mitarbeiter an den jeweils angebotenen Schulungen teilnehmen.

Herr Rechtsanwalt Andreas von Máriássy ist als Ombudsmann / Vertrauensanwalt als Anlaufstelle unter der Telefonnummer 089/2366790 erreichbar. Der Vertrauensanwalt nimmt Fragen und Anregungen - auf Anfrage vertraulich und/oder anonym - entgegen. Neueder sichert zu, dass keinem Mitarbeiter, welcher von der externen Helpline Gebrauch macht ein Schaden oder eine andere Benachteiligung erwächst. Die Telefonnummer des Vertrauensanwaltes wird auf der Internetseite veröffentlicht.

Landsberg am Lech im April 2017,


NEUEDER
GmbH & Co Betriebs KG
Otto-Lilienthal-Straße 20
86899 Landsberg / Lech
Tel. 08191/947 17-0 · Fax 947 17-77

Andreas Neueder, Geschäftsführer

I. Strafgesetzliche Verbote

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, strafgesetzliche Verbote zu respektieren und ihr Handeln danach auszurichten. Dies liegt sowohl im Interesse von Neueder als auch im Eigeninteresse jedes einzelnen Mitarbeiters.

Eine Missachtung strafrechtlicher Vorschriften kann im Einzelfall nicht nur zu einer strafgerichtlichen Verurteilung des betreffenden Mitarbeiters führen, sondern auch - bei betriebsbezogenen Straftaten - Bußgeldbescheide zu Lasten von Neueder in empfindlicher Höhe sowie erhebliche Reputationsschäden bei Kunden, Lieferanten und in der Öffentlichkeit nach sich ziehen.

Interne Unternehmensleitlinien helfen unseren Mitarbeitern, strafbares von straflosem Verhalten zu unterscheiden in den Bereichen, die für unsere tägliche Arbeit relevant sind.

Im Einzelnen:

1. Korruptionsstrafrecht

Das deutsche Strafgesetz (sowie ausländische Strafgesetze) stellen die Korruption innerhalb der Privatwirtschaft und von bzw. gegenüber Amtsträgern unter Strafe. Neueder toleriert keine Handlungen, die auch nur den Anschein der Korruption erwecken könnten.

Mitarbeiter von Neueder werden deshalb im geschäftlichen Verkehr keine Vorteile für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, wenn als Gegenleistung eine konkrete Bevorzugung im Wettbewerb in Aussicht gestellt wird (Bestechlichkeit). Spiegelbildlich ist auch das Anbieten, Versprechen und Gewähren eines solchen Vorteils untersagt (Bestechung). Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich Amtsträgern mit Blick auf ihre dienstliche Tätigkeit, soweit eine rechtswirksame Genehmigung des Dienstvorgesetzten nicht vorliegt.

Die Gewährung bzw. Annahme lediglich üblicher und damit sozialadäquater Vorteile ist nicht strafbar. Die Grenze für derartige Vorteile ist bei Neueder auf € 50 festgesetzt. Die Annahme oder Gewährung von Vorteilen über diesen Betrag hinaus bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Geschäftsführung. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass der Vorteil mit einer konkreten Bevorzugung verknüpft ist.

2. Sonstige wirtschaftsnahe Straftatbestände

a) Submissionsbetrug

Erfolgt die Vergabe eines Auftrags auf der Grundlage einer förmlichen Ausschreibung, wird Neueder die Angebote mit anderen Bietern weder absprechen noch abstimmen. Die Abstimmung von Angeboten ist strafbar unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder beschränkte Ausschreibungen oder ob es sich um ein Vergabeverfahren der öffentlichen Hand oder von einer privaten Stelle handelt.

b) Betrug und Untreue

Kein Geschäftspartner von Neueder darf im Rechtsverkehr über Tatsachen getäuscht werden, die für die wirtschaftlichen oder kaufmännischen Entscheidungen von erkennbarem Interesse sind. Wenn Mitarbeiter unseres Hauses Kunden gegenüber Erklärungen über Tatsachen abgeben, müssen diese inhaltlich zutreffen.

Geschäftsführung und Mitarbeiter unseres Hauses sind gehalten, die wirtschaftlichen Interessen von Neueder bestmöglich zu vertreten. Ihnen ist es daher nicht gestattet, über das Vermögen von Neueder zu disponieren oder Neueder gegenüber Dritten zu verpflichten, wenn bzw. soweit der jeweiligen Disposition bzw. Verpflichtung keine wirtschaftlich gleichwertige Leistung des Kunden gegenübersteht. Die Gewährung von Rabatten, Boni und Skonti an Kunden findet daher nur innerhalb der von der Unternehmensführung eingeräumten Spielräume statt. Sollen im Einzelfall weitergehende Rabatte oder andere Vergünstigungen an Kundenunternehmen gewährt werden, ist die vorherige Rücksprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten erforderlich.

c) Steuerverkürzung/Zölle

Neueder erstellt Bilanzen, Steuererklärungen und -anmeldungen wahrheitsgemäß. Alle zollpflichtigen Waren werden von Mitarbeitern ordnungsgemäß verzollt.

II. Kartellrecht

Wettbewerb und Marktwirtschaft sind notwendige Elemente einer freiheitlichen Gesellschaft, deren Sicherung und Schutz im Interesse unseres Unternehmens liegen. Die Vorschriften des Kartellrechts sind von Geschäftsführung und Mitarbeitern, die mit Wettbewerbern, Kunden oder sonstigen Handelspartnern Kontakt haben, zwingend zu beachten.

Eine Missachtung kartellrechtlicher Verbote kann schwerwiegende Sanktionen für Neueder nach sich ziehen. In der Vergangenheit wurden durch die Kartellbehörden bei Kartellverstößen gegen einzelne Unternehmen drastische Bußgelder verhängt, die bis zu 10% des (jährlichen) Umsatzes betragen können.

Hinzu kommen Ersatzforderungen geschädigter Kunden/Lieferanten. In Deutschland können die handelnden Mitarbeiter zudem mit empfindlichen Bußgeldern belegt werden. In den USA sowie in einigen europäischen Ländern sind Gefängnisstrafen möglich.

1. Wettbewerbsbeschränkende Abreden zwischen Wettbewerbern

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb beschränken, sind in der Regel mit dem Kartellrecht unvereinbar und verboten. Der Begriff der „Vereinbarung“ wird sehr weit ausgelegt; auch bloße informelle Verhaltensabstimmungen und der bloße Austausch von Informationen werden erfasst. Zu den wichtigsten wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen gehören:

- Abstimmung von Preisen, Preiserhöhungen und sonstigen Preisparametern (Rabatte, Skonti, Zahlungsziele etc.) mit Unternehmen, die mit Neueder im Wettbewerb stehen
- Absprachen zwischen Wettbewerbern, welche die Festlegung von Liefer- oder Bezugsmengen zum Gegenstand haben
- Aufteilung von Märkten, insbesondere die gegenseitige Zuweisung von Vertriebsgebieten und die Abgrenzung von Sortimenten oder Produktgruppen
- Wettbewerbsverbote, die einem Unternehmen untersagen, Kunden eines Wettbewerbers zu beliefern
- Austausch von geheimen Marktinformationen, wie z.B. Umsätze, Preise, Strategien, Kundendaten, Marktanteile

Wirtschaftliche Kooperationen zwischen Wettbewerbern, die Vorteile für die Allgemeinheit bewirken können, sind unter strengen Voraussetzungen vom Kartellverbot freigestellt. Hierzu gehören u.a. Einkaufsgemeinschaften, Forschungs- und Entwicklungsgemeinschaften und Produktionsgemeinschaften sowie Absprachen über technische Normen/Standards.

2. Vereinbarungen mit Kunden bzw. Lieferanten

Auch Vereinbarungen mit Kunden bzw. Lieferanten können kartellrechtlich verboten sein. Neben dem oben genannten Bußgeldrisiko besteht die Gefahr, dass kartellrechtswidrige Vertriebs- und Einkaufsvereinbarungen nichtig und damit nicht durchsetzbar sind. Im Einzelnen können folgende Vereinbarungen relevant sein:

- Verpflichtung des Kunden, zu einem Mindest- oder Festpreis weiter zu veräußern. Alleinbezugsvereinbarungen, welche einen Abnehmer verpflichten, den gesamten Bedarf für ein Produkt bei einem bestimmten Lieferanten zudecken
- Die exklusive Zuweisung von Vertriebsgebieten
- Vereinbarungen mit Lieferanten oder Kunden, namentlich genannte Unternehmen nicht zu beliefern oder von ihnen bestimmte Produkte zubeziehen

3. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Unternehmen, die auf einem bestimmten Markt über eine beherrschende oder starke Stellung verfügen, dürfen diese im Wettbewerb nicht missbräuchlich zu Lasten ihrer Konkurrenten, Kunden oder Lieferanten ausnutzen (sofern dies nicht ausnahmsweise sachlich gerechtfertigt ist). Marktbeherrschung besteht in der Regel ab einem Marktanteil von 30%-40% (die richtige Marktabgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein). Ein Missbrauch liegt unter anderem in folgenden Fällen vor:

- Ungleichbehandlung von gleichartigen Kunden oder Lieferanten
- Lieferverweigerung (z.B. Auslistung von Kunden)
- Fordern unangemessen hoher Verkaufspreise
- Anbieten von Waren zu Kampfpreisen (Preise unterhalb der Kosten)
- Vereinbarung von sogenannten Treuerabatten, die den Abnehmer dafür belohnen, dass er seinen Einkauf bei einem marktbeherrschenden Lieferantenkonzentriert

III. Sonstige Rechtsvorschriften

Neueder und seine Mitarbeiter achten auf die Einhaltung aller sonstigen gesetzlichen Vorschriften und ethischen Standards. Die nachfolgenden Ausführungen geben nur einen Überblick über wichtige Bereiche.

1. Einhaltung von Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards

Die Mitarbeiter von Neueder sind jederzeit verpflichtet, für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld Sorge zu tragen. Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften sind strikt einzuhalten. Etwaige Missstände sind unverzüglich den Vorgesetzten anzuzeigen und abzustellen.

Neueder betreibt seine Geschäftstätigkeit ökologisch nachhaltig. Alle Mitarbeiter sind deshalb verpflichtet, Boden, Wasser, Luft, die biologische Vielfalt und Kulturgüter zu schützen. Das Entstehen umweltschädlicher Einwirkungen ist durch geeignete Umweltschutzmaßnahmen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu verhindern. Verursachte Umweltschäden sind unverzüglich den Vorgesetzten zu melden und zu beseitigen.

2. Chancengleichheit, Nicht-Diskriminierung und respektvoller Umgang

Alle Mitarbeiter von Neueder begegnen allen Menschen, insbesondere Menschen mit unterschiedlicher Herkunft und Erfahrung, mit Respekt und Integrität. Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Identität werden nicht geduldet. Neueder bekennt sich zu einer weltoffenen, integren und toleranten Unternehmenskultur.

Neueder setzt sich des Weiteren vorbehaltlos für den Schutz der Menschenrechte ein. Unser Unternehmen wird nicht mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, die diese Grundsätze nicht achten, z.B. Mitarbeiter, Jugendliche oder Kinderausbeuten.

3. Vertraulichkeit und Datenschutz

Unser Unternehmen verfügt über wertvolle Patente und Know-How. Sämtliche Mitarbeiter sind verpflichtet, derartige Informationen sowie alle sonstigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Auch Informationen, an deren Geheimhaltung unsere Vertragspartner und Kunden ein Interesse haben, werden von dieser Verpflichtung umfasst, und dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden. Die Grundsätze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern und Kunden sind unbedingt einzuhalten. Diese Verpflichtungen gelten auch über die Beendigung eines konkreten Arbeitsverhältnisses hinaus.



IV. Helpline

Zur Beantwortung von Fragen zu diesen Verhaltensweisungen und zu konkreten Sachverhalten steht allen Mitarbeitern der Fa. Neueder der Vertrauensanwalt Herr Andreas Máriássy telefonisch unter Nummer 089/2366790 zur Verfügung.